

## WM 2010 – Public Viewing

Die Fußballweltmeisterschaft 11. Juni bis 11. Juli 2010 steht vor der Tür. Was ist bei Public Viewing zu beachten?

### 1. Lizenz der FIFA

Veranstalter der Fußball-WM 2010 ist der Fußball-Weltverband FIFA mit Sitz in Zürich

Rechtsinhaberschaft: Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill stehen im Alleineigentum der Fifa und sind rechtlich geschützt.

Online-System für die Beantragung von Public Viewing Lizenzen

Die FIFA hat ein Online-System für die Beantragung von FIFA Public Viewing Lizenzen eingerichtet. Eine Lizenzierung ist über die Homepage der FIFA möglich:

<http://de.fifa.com/worldcup/organisation/publicviewing/index.html>

Auf dieser Website (rechter Rand: Dokumente) wird auch erklärt, was unter „Public Viewing“ zu verstehen ist.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen gewerbliche und nicht gewerbliche Public Viewing Veranstaltungen. Eine Lizenzgebühr wird hierbei nur dann fällig, wenn es sich um eine gewerbliche Veranstaltung handelt. Dies ist nicht der Fall, wenn weder Eintrittsgelder erhoben noch für Speisen und Getränke höhere Preise als sonst üblich verlangt werden, noch Sponsoring genutzt wird.

### 2. Anmeldung bei der GEMA

**Beim Fußball spielt die Musik immer mit – der Public-Viewing-Tarif der GEMA**



**GEMA**

Unabhängig von der Lizenzierung durch FIFA, müssen Vereine daran denken, Public-Viewing-Veranstaltungen auch bei der GEMA anzumelden.

Übertragungen sind nur dann weder anmelde- oder gebührenpflichtig, wenn entweder

- die engen Voraussetzungen der Ziffer 3j der Zusatzvereinbarung des DOSB zum Gesamtvertrag mit der GEMA eingehalten sind (Wiedergabe von Fernsehsendungen zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind) oder
- der Betreiber der Vereinsgaststätte bereits einen Jahresvertrag mit der GEMA nach dem Vergütungssatz FS abgeschlossen hat, der auch Übertragungen auf Großbildschirmen umfasst.

In allen anderen Fällen ist eine Anmeldung bei der GEMA erforderlich. Diese hat aus Anlass der FIFA-Fußball-WM einen speziellen Vergütungssatz aufgestellt, der insbesondere dann von Interesse ist, wenn mehrere Public-Viewing-Veranstaltungen während der WM stattfinden sollen:

## Vergütungssätze FS-WM

**für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ohne Veranstaltungscharakter) während der Fußball-Weltmeisterschaft vom 11.06.-11.07.2010**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### I. Vergütungssätze (ID 914-915)

Die Vergütung für die GEMA-Wiedergaberechte beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. je Fernsehgerät   | 17,13 EUR |
| 2. bei Einsatz von Großbildschirmen bei einer beschallten Fläche |           |
| bis 100 qm   | 66,15 EUR |
| über 100 qm  | 98,71 EUR |

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 106 cm.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz während der Fußball-Weltmeisterschaft vom 11.06. bis 11.07.2010.

2. Umfang der Einwilligung

2.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

2.2 Die Vergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

2.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen (z.B. Mitgliedsvereine des BLSV), mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Wiedergaben ohne Veranstaltungscharakter gelten für Gasträume und den Biergarten eines Lokals, den Einzelhandel oder ähnliche öffentlichen Orte, die für die Zeit der Fußball-WM Fernseher, Großbildschirme oder Leinwände aufstellen.

Für Rückfragen steht die Bezirksdirektion Nürnberg zur Verfügung Tel. (0911) 933 59 0, Fax (0911) 933 59-254

### **3. Lärmschutzbestimmungen**

Regelung für den Ausnahmezustand

Für die Zeit nach 22 Uhr gelten in normalen Zeiten strenge Lärmschutzbestimmungen. Die Fußballweltmeisterschaft ist aber keine ganz normale Zeit, entschied die Bundesregierung .

Für die Dauer der Fußball-WM 2010 beschloss die Bundesregierung Ausnahmen vom üblichen Lärmschutz. So können sich die Fans die Spiele auf Großleinwänden auf Plätzen, in Freizeitparks und Biergärten auch bis in die Nachtstunden ansehen.

Spitzenereignisse wie die anstehende WM 2010 in Südafrika sind schließlich einmalig und fallen aus dem Alltag heraus. Millionen Deutsche dürften sich im Sommer die Spiele per Satellitenübertragung ansehen. Einige Spiele fangen jedoch erst nach 20 Uhr an und dauern so bis in den späteren Abend.

**In Deutschland "live" dabei**

Schon bei der WM 2006 und der Europameisterschaft 2008 war der gemeinschaftliche Fußballgenuss in Gaststätten oder auf Plätzen ("Public Viewing") sehr beliebt. Denn so können auch Daheimgebliebene die Spiele mit Gleichgesinnten sozusagen "live" miterleben.

Für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli werden dafür die Lärmschutzanforderungen für die Nachtstunden nach 22 Uhr gesenkt.

### **Schutz vor Lärm bleibt gewährleistet**

Einen Freibrief für Krach und akustische Belästigungen bedeutet das nicht. Die Ausnahmen halten sich in klaren Grenzen.

Wer ein "Public Viewing" veranstalten möchte, hat keinen Anspruch auf eine Genehmigung. Die zuständige Behörde ist bei ihrer Entscheidung, wie auch sonst, an die Wahrung des öffentlichen Interesses gebunden. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm ist nach wie vor zu beachten. Ausnahmeregelungen gelten immer nur für Einzelfälle. Dafür prüfen die Ordnungsbehörden die jeweiligen örtlichen Verhältnisse.

## **4. Örtliche Genehmigungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Zustimmungen/Genehmigungen seitens der lokalen Behörden oder anderer zuständiger Stellen einzuholen, die für die Zulassung der Durchführung von Public Viewing Veranstaltungen erforderlich sind.

05 / 2010